

**Geschäftsordnung des 49. Studierendenparlaments des Fachbereichs Translations-,
Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in
Germersheim**

Vom 27.05.2026

Das 49. Studierendenparlament hat sich in seiner 5. ordentlichen Sitzung am 27.05.2026 gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung wurde am 29.04.2026 durch den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss und dem StuPa-Präsidium ausgefertigt und bekannt gemacht.

Präambel

Die Studierendenschaft des FTSK begegnet sich mit gegenseitigem Respekt. Deshalb stellt sich die Studierendenschaft gegen jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, einer antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, der geschlechtlichen Identität, oder des sozialen Status. Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit des Studiums, der Forschung und der Lehre ein, die insbesondere davon abhängt, dass alle in materieller Sicherheit gleichermaßen ihr Recht auf Bildung und wissenschaftliches Arbeiten verwirklichen können. Sie handelt in dem Bewusstsein, dass die Wissenschaft den Menschen in friedlichem Miteinander dienen soll.

§ 1 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des gesamten Parlamentsbetriebes. Es übt während der Sitzungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium bereitet die Parlamentssitzungen vor.
- (3) Das Präsidium hat die neutrale Leitung der Sitzungen inne.
- (4) Das Präsidium legt Satzung und Geschäftsordnung für die Dauer der Sitzung verbindlich aus. Bei Unklarheiten kann es die anwesenden Mitglieder des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschusses zur Beratung heranziehen. Bei Unklarheiten kann das Präsidium eine Pause einberufen, in der es den Sachverhalt klärt. Nach der Pause wird dem Plenum das Ergebnis mitgeteilt.
- (5) Jedes Präsidiumsmitglied wird für seine Tätigkeit honoriert. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht der Höhe der Aufwandsentschädigung für AStA-Referenten. Genauerer regelt die Finanzordnung.

§ 2 Einladung und Fristen

(1) Die Ladungsfrist für Studierendenparlamentssitzungen ist nur dann gewährt, wenn die Einladung mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung zugeht. Die Ladung erfolgt elektronisch oder schriftlich. Das Präsidium stellt zu Beginn der Sitzung die form- und fristgerechte Ladung fest.

(2) Ladungen gelten dann als fristgerecht zugegangen, wenn nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge unter Berücksichtigung der gewählten Versendungsform mit einem Zugang gerechnet werden muss.

(3) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag der Sitzung berücksichtigt.

(4) Beantragte Tagesordnungspunkte, die beim Präsidium bis 10:00 Uhr des Tages, an dem die Ladungsfrist endet, eingehen, müssen vom Präsidium auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und mit der Einladung verschickt werden.

§ 3 Tagesordnung

(1) Das Präsidium verschickt mit der Einladung zu einer Sitzung eine vorläufige Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss der Tagesordnung;
2. Genehmigung ausstehender Protokolle;
3. Mitteilungen und Fragen;
- x. Verschiedenes, als letzter Punkt der Tagesordnung.

(3) Tagesordnungspunkte, die auf der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, ohne dass das Parlament deren Nichtbefassung beschlossen hat, werden zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt.

(4) Das Parlament entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Antragsbegründung und einer Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

(5) Das Parlament kann Anträge zur Beratung in die Ausschüsse verweisen. Zur Beratung verwiesene Anträge sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung nach den Tagesordnungspunkten nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 behandelt werden.

(6) Hauptanträge, zu denen Wahlen, finanzwirksame Anträge, Anträge zur Änderung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft sowie Misstrauensanträge, der Beschluss über vorgezogene Neuwahlen und die Durchführung einer Urabstimmung gehören, müssen im Rahmen der Ladungsfrist den StuPa-Mitgliedern angekündigt werden. Bei Anträgen zu Wahlen muss in der Tagesordnung ersichtlich sein, um die Wahl welches Amtes bzw. welcher Ämter es sich handelt.

(7) Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen der Studierendenschaft müssen den StuPa-Mitgliedern während der Ladungsfrist bereitgestellt werden. Änderungsanträge, die sich auf die vorgenannten Anträge beziehen, dürfen nur diejenigen Regelungsbereiche betreffen, deren Änderung rechtzeitig beantragt wurde.

§4 Anwesenheit

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen. Sollte dies dem entsprechenden Mitglied nicht möglich sein, so muss es sich bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Präsidium schriftlich abmelden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Krankheit, kann eine Sitzungsentschuldigung auch noch später, allerdings unverzüglich, erfolgen. Die Begründung muss außerdem eine schlüssige Information darüber enthalten, warum die Entschuldigung nicht fristgerecht eingehen konnte.

(3) Gilt ein Mitglied als unentschuldigt fehlend, so muss dieses vom Präsidium darüber informiert werden. Das Präsidium führt eine Liste über das unentschuldigte Fehlen der Mitglieder.

(4) Im Falle einer absehbaren Verspätung sollte das Präsidium ebenfalls informiert werden.

(5) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, Informationen des Präsidiums zeitnah zur Kenntnis zu nehmen und wenn nötig zu beantworten.

(6) Anwesenheit gilt auch bei den Veranstaltungen, die vom AStA und/oder StuPa organisiert werden. (7) Einem StuPa-Mitglied kann der Sitz durch das StuPa-Präsidium nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von StuPa-Sitzungen gem. §11 Abs. 7 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft aberkannt werden.

§ 5 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Enthaltungen müssen als Enthaltungen gekennzeichnet werden.

(2) Der Abstimmungsgegenstand ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit „dafür“ stimmt, sofern an anderer Stelle keine andere Mehrheitsbestimmung für den entsprechenden Abstimmungsgegenstand vorgeschrieben ist. Enthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Hauptanträge müssen mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

(3) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Parlamentes aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich und begründet zu erfolgen. Die entsprechende Abstimmung muss wiederholt werden.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Das Präsidium eröffnet das Wahlverfahren mit der Bitte um Personenvorschläge. Jede*r Studierende ist vorschlagsberechtigt, außer diese Geschäftsordnung oder die Satzung der Studierendenschaft bestimmen eine Ausnahme.
- (2) Die Vorschläge werden vom Präsidium in Vorschlagsreihenfolge nummeriert.
- (3) In Reihenfolge des Eingangs der Vorschläge wird auf Wunsch mindestens eines Mitglieds eine Vorstellungsrunde durchgeführt. Dabei hat jede*r Kandidierende die Möglichkeit, sich vorzustellen. Nicht anwesende Kandidierende dürfen durch Delegierte vorgestellt werden. Anschließend an jede Vorstellung können den Kandidierenden von allen Studierenden Fragen gestellt werden.
- (4) Abgestimmt wird auf verdeckten Stimmzetteln.
- (5) Die Zuordnung der Kandidierenden erfolgt per Ordnungsnummer. Alle Stimmberechtigten haben so viele „Ja“-Stimmen wie Plätze zu vergeben sind, die auf „Ja“-Felder verteilt werden können, nicht angekreuzte „Ja“-Felder gelten als „Nein“-Stimme für eine*n Kandidierende*n, ein leerer Stimmzettel ist ungültig. Alternativ kann sich für den kompletten Wahlgang enthalten oder gegen alle Kandidierenden gestimmt werden.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, soweit nichts anderes in dieser Geschäftsordnung oder in der Satzung der Studierendenschaft bestimmt ist. Enthaltungen werden aus dem Quorum herausgerechnet.
- (7) Wurden nicht alle zu wählenden Plätze besetzt, werden die noch freien Plätze in einem weiteren Verfahren gemäß Abs. 1 bestimmt.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsberechtigt im Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft, Ausschüsse und das Präsidium des Studierendenparlaments, die Organe der Studierendenschaft gem. § 4 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft sowie andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (2) Alle Anträge mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen sind in Textform beim Präsidium einzureichen. Der Wortlaut des Antrags ist verbindlich.
- (3) Neben dem Wortlaut des Antragstextes enthält der Antrag den Namen der antragstellenden Person und ggf. ihre Funktion. Im Falle des Antrags eines Organs enthält der Antrag neben Nennung des Organs das Datum des Beschlusses über den Antrag.
- (4) Sofern dem Antragstext eine Begründung beigelegt ist, gilt diese nicht als Teil der Beschlussgrundlage.
- (5) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der Stellungnahme des Referats für Finanzen und müssen ihm deshalb im Rahmen der Ladungsfrist zugehen.
- (6) Änderungsanträge sind vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen.

§ 8 Redebeiträge

(1) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, AStA-Mitglieder, Fachschaftsvertreter*innen sowie andere Anwesende haben auf den Parlamentssitzungen gem. §15 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft Rederecht.

(3) Wortmeldungen sind durch Handzeichen anzuzeigen.

(4) Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse des Studierendenparlaments und den antragstellenden Personen des jeweiligen Tagesordnungspunkts oder Antrags kann, wenn es dem Verlauf der Debatte und insbesondere der Klärung der Sachlage dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden. Redenden wird eine Nachfrage pro Redebeitrag gewährt, die sich auf die Antwort beziehen muss.

(5) Das Präsidium führt eine Redeliste.

(6) Die Aussprache kann auf begründeten Vorschlag des Präsidiums vorab zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden. Eine zeitliche Begrenzung der Befragung von Kandidierenden von unter einer Stunde kommt nicht in Betracht. Personen, die noch nicht eine Frage mit Nachfrage zur Sache gestellt haben, dürfen über die Zeitbegrenzung hinaus eine Frage stellen.

(7) Personen, die für das Präsidium oder den Allgemeinen Studierendenausschuss kandidieren, sollen Vorstellungen einreichen.

§ 9 Aktuelle Stunde

(1) Zur Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Auftrags kann jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft eine aktuelle Stunde pro Semester beantragen.

(2) In der aktuellen Stunde wird sich über politische Themen ausgetauscht, die in der Öffentlichkeit debattiert werden.

(3) Das beantragende Mitglied legt gleichzeitig mit der Beantragung eine Beschlussvorlage zur Positionierung des Studierendenparlamentes über das zu diskutierende Thema vor. Die Beschlussvorlage muss den StuPa-Mitgliedern mit der Einladung zu der jeweiligen Sitzung nach § 2 bereitgestellt werden.

(4) Die aktuelle Stunde ist als Tagesordnungspunkt nach dem Tagesordnungspunkt nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 zu behandeln. Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2 ist der Tagesordnungspunkt nach dem verwiesenen Antrag zu behandeln.

(5) Jede*r Redner*in hat eine Redezeit von sechs Minuten. Das antragstellende Mitglied hat als erstes Rederecht. Es hat zusätzlich eine Minute Zeit, um die Beschlussvorlage vorzustellen. Die Reihenfolge der Äußerungen der anderen Redner*innen werden vom Präsidium per Los bestimmt. Zwischenfragen anderer Redner*innen sind mit Zustimmung der redenden Person möglich.

(6) Nach den Wortbeiträgen können Änderungsanträge beim Präsidium eingereicht werden. Diese werden nicht gesondert begründet. Jede*r Redner*in erhält dann die Gelegenheit, erneut Stellung zu nehmen, um sich zur Beschlussvorlage und eventuellen Änderungsanträgen zu äußern. Dabei bekommt jede*r Redner*in die Hälfte der Redezeit nach Abs. 5. Zwischenfragen von anderen Redner*innen sind mit Zustimmung der redenden Person möglich.

(7) Alle anwesenden Redeberechtigten im Studierendenparlament, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, erhalten danach die Gelegenheit zu einem Redebeitrag. Die Redezeit hierfür ist auf eine Minute begrenzt.

(8) Wenn die Redeliste erschöpft ist, wird zunächst über die Änderungsanträge, dann über die Beschlussvorlage im Ganzen abgestimmt.

(9) Vor Beginn der Aktuellen Stunde muss das StuPa dem Durchführen dieser zustimmen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Das Präsidium kann zur Ordnung oder zur Sache rufen. Dies entspricht der verwarnenden Androhung einer Ordnungsmaßnahme. Wer zweimal verwarnet wurde, kann vom Präsidium für die Dauer eines Tagesordnungspunkts das Wort entzogen bekommen.

(2) Wer durch erhebliche Verstöße gegen die Ordnung den geordneten Ablauf der Sitzung beeinträchtigt oder gefährdet, kann vom Präsidium für die Dauer eines Tagesordnungspunkts von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen und des Saales verwiesen werden. Wer in der gleichen Sitzung erneut durch erhebliche Verstöße gegen die Ordnung den geordneten Ablauf der Sitzung beeinträchtigt oder gefährdet, kann vom Präsidium für die gesamte Sitzung von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen und des Saales verwiesen werden.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern von Abstimmungen kommt nicht in Betracht. Falls sie vorher des Saales verwiesen worden sind und trotzdem ihre Stimme zu einer Abstimmung abgeben wollen, müssen sie sich vor dem Saal bereithalten. Das Präsidium ermöglicht der Person für die Zeit der Abstimmung die Anwesenheit im Saal.

(4) Das Präsidium kann die Sitzung für die Dauer von jeweils maximal zehn Minuten unterbrechen, wenn es diese Maßnahme im Sinne eines geordneten Tagungsablaufes als förderlich erachtet.

(5) Eine Mehrheit der Abgeordneten des StuPa oder eine Mehrheit der Referenten des AStA, kann mit einstimmiger Zustimmung des Präsidiums beantragen, dass ein StuPa-Mitglied seinen Sitz entzogen bekommt. Bei einem solchen Antrag muss eine inhaltliche Aussprache vor dem StuPa erfolgen, dabei muss dem betroffenen StuPa-Mitglied die Möglichkeit zur Gegenrede ermöglicht werden. Das StuPa kann für die Aussprache die Öffentlichkeit ausschließen. Für die Annahme des Antrags bedarf es gem. § 18 (2) 4. der Satzung der Studierendenschaft einer Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten. Das betroffene StuPa-Mitglied ist in dieser Sache nicht stimmberechtigt.

§ 11 Sitzungstag

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes müssen spätestens 15 Minuten nach Beginn der in der Einladung genannten Uhrzeit beginnen, sofern nicht

1. das Nichtvorhandensein von Materialien, die für das Beginnen der Sitzung oder deren Verlauf unmittelbar nach Beginn der Sitzung von besonderer Wichtigkeit sind,
2. ein kurzfristiger Wechsel des Tagungsorts, sofern er nach dieser Satzung die Sitzung des Studierendenparlamentes nicht entfallen lässt,
3. die Unzugänglichkeit des Tagungsortes für alle oder einen in der Bewegung eingeschränkten Menschen unmöglich ist und gegen geltendes Recht verstoßen werden müsste, um zum Tagungsort zu gelangen oder
4. ein sonstiger wichtiger unvorhersehbarer Grund das Beginnen der Sitzung verhindert.

Die voraussichtliche Beschlussunfähigkeit ist kein wichtiger Grund nach Abs. 1 Nr. 4.

(2) Der Sitzungstag endet um 01:00 Uhr des nächsten Tages.

§ 12 Anfragen

(1) Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss sind, außer in der Fragestunde in Textform zu stellen.

(2) Schriftliche Anfragen sind vom betreffenden Ausschuss, dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Organisation innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform zu beantworten und sollen bis zur nächsten Sitzung vorliegen.

(3) Mindestens zweimal im Semester findet eine Aktuelle Fragestunde statt. In ihr berichten die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ausführlicher über ihre Arbeit und den Fortgang ihrer Projekte. Im Anschluss an die Berichte ist jeweils Gelegenheit für Fragen gegeben. Die Fragestunde sieht ausdrücklich die aktive Beteiligung von Studierenden ohne Mandat vor, wobei die Möglichkeit besteht, Fragen bis zu drei Vorlesungstage später schriftlich zu beantworten. Auf Antrag von 20 Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft ist eine dritte Aktuelle Fragestunde pro Semester abzuhalten.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von Mitgliedern des Studierendenparlamentes und Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden. Die Meldung erfolgt mit zwei erhobenen Händen, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen. Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen. Die Feststellung der Mehrheit geschieht nach §4 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

(2) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

1. Anträge, die nach Anhörung einer Für- und Gegenrede abzustimmen sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung; der Antrag kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben
- b) Antrag auf Vertagung
- c) Antrag auf Nichtbefassung des Verhandlungsgegenstandes; dieser Antrag ist vor Beginn der Beratung zur Sache zu stellen
- d) Rückholantrag; hierfür wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten benötigt
- e) Antrag auf Redezeitbegrenzung; der Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben; eine Begrenzung auf weniger als eine Minute ist unzulässig
- f) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- g) Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes in einen Ausschuss
- h) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung; dieser Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- i) Antrag auf Schluss der Redeliste; bei Stattgabe des Antrages besteht die letzte Möglichkeit für Abgeordnete, sich zu diesem Beratungsgegenstand auf die Liste setzen zu lassen
- j) Antrag auf Alternativabstimmung
- k) Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages um höchstens eine weitere Stunde; dieser Antrag ist vorrangig zu behandeln
- l) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit; dieser Antrag wird nach Ermessen des*r Antragstellenden nichtöffentlich oder öffentlich beraten und abgestimmt und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten
- m) Antrag auf Erweiterung der Nichtöffentlichkeit; über den Antrag wird nach Ermessen des*r Antragstellenden nichtöffentlich oder öffentlich beraten und abgestimmt
- n) Antrag auf Erteilung des Antragsrechtes an anwesende Personen, die nicht der Verfassten Studierendenschaft angehören

2. Anträge, denen immer stattgegeben wird:

- a) Antrag auf namentliche Abstimmung; dieser Antrag ist nicht möglich bei Geschäftsordnungsanträgen und Wahlen
- b) Antrag auf Auszählung eines Abstimmungsergebnisses
- c) Antrag auf Abgabe einer persönlichen Erklärung zu Protokoll
- d) Antrag auf Sitzungsunterbrechung von maximal 10 Minuten

- e) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Antrag auf geheime Abstimmung; dieser Antrag ist nicht möglich bei Geschäftsordnungsanträgen
- g) Antrag auf Personaldebatte
- h) Antrag auf Einberufung eines Gleichstellungsausschusses

(3) Die Ausführungen der Redner*innen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten nicht überschreiten. Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.

(4) Persönliche Erklärungen sind ausschließlich in schriftlicher Form dem Protokoll beizufügen. Sie dienen der Klarstellung der eigenen Auffassung zum Beratungsgegenstand oder der Gendarstellung zu Tatsachenbehauptungen aus der Debatte.

§ 14 Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuss nach § 9 Abs. 3 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Bei vom Studierendenparlament eingerichteten sonstigen Ausschüssen wird die Anzahl der Ausschussmitglieder bei der Einrichtung festgesetzt. Durch Beschluss kann die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses erhöht werden.

(2) Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds finde eine Nachbesetzung des Ausschusses auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.

(3) Das Parlament kann mit Zweidrittelmehrheit die Neuwahl eines oder mehrerer Ausschüsse beschließen. Die Wahl findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.

(4) Die Ausschüsse haben eine Ladungsfrist von drei Tagen, ansonsten verfahren sie analog zu den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Der Revisionsausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Abgeordneten sind von einem Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht betroffen. Die Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Ausschussleitung lädt zu den Ausschusssitzungen ein. Nach der Wahl eines Ausschusses lädt die Ausschussleitung zu einer konstituierenden Sitzung des Ausschusses ein.

(5) Die Prüftätigkeit und die Beratungen des Revisionsausschusses über die Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung einzelner Zeichnungsberechtigter des Allgemeinen Studierendenausschusses finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Öffentlichkeit wird über die Ausschussberichte und gegebenenfalls über Minderheitenvoten einzelner Ausschussmitglieder informiert.

(6) Die Ausschüsse können auch in der vorlesungsfreien Zeit tagen. Bei solchen Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von fünf Tagen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Damit alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte barrierefrei sein. Auf vorhergehenden Antrag soll Gehörlosen, blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden.

(2) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung am XX.XX.XXXX in Kraft.

(3) Die Geschäftsordnung bleibt gültig, bis das Parlament sich spätestens auf der ersten ordentlichen Sitzung eine neue Geschäftsordnung gibt.

(4) Sofern diese Geschäftsordnung eine bestimmte Frage nicht abschließend klärt, so gilt die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(5) Dem Präsidium ist es freigestellt, redaktionelle Änderungen in dieser Geschäftsordnung unter Hinweis an das Studierendenparlament vorzunehmen. Redaktionelle Änderungen beziehen sich auf die Rechtschreibung, die Grammatik und Verweise. Dies schließt auch die Vereinheitlichung der Verwendung geschlechtergerechter Sprache mit ein. Inhalte dürfen dabei nicht geändert werden.

Germersheim, den 27.05.2026

gez.

Präsidium des Studierendenparlaments